

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe
-Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz –
(IKJGH)
Inhalte und Auswirkungen des
Gesetzentwurfs

Verfahren





Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- als eine gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhaberelevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter Einbeziehung ihres engeren sozialen Umfelds
- der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe zusammengeführt
- im Rahmen zweier unterschiedlicher offener Leistungskataloge werden typische Arten von Leistungen der Hilfe zur Erziehung und von Leistungen der Eingliederungshilfe beschrieben
- Grundsätze und Anforderungen, die bei der Planung im Einzelfall für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe gleichermaßen gelten, werden in einheitlichen Regelungen für eine Hilfe- und Leistungsplanung zusammengeführt
- Spezifische Anforderungen, die bei der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitationsträger zu beachten sind, werden gesondert geregelt
- Die Expertise des Verfahrenslotsen soll weiterhin nutzbar gemacht werden, um junge Menschen mit Behinderungen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unterstützen

Anspruchsgrundlagen

Umfassende Änderung des SGB VIII; (Reform der Kinder und Jugendhilfe)

Anpassung des SGB IX, SGB I, SGB II, SGB V und SGB XIV

Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen:

- Gemeinsamer Rahmen der Ansprüche auf Hilfe zur Erziehung (HzE) und Eingliederungshilfe (EGH)
- Differenzierung der Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen nach erzieherischem und behinderungsspezifischem Bedarf
- Einzelfallorientierte Leistungsgewährung („Individualisierungsgrundsatz“)

Behinderung als Anspruchsvoraussetzung:

- Definition einer Behinderung aus § 2 Absatz 1 SGB IX und § 7 SGB VIII als Basis der Tatbestandsvoraussetzung für EGH
- Verknüpfung des Behinderungsbegriffs mit der Voraussetzung der Notwendigkeit und Eignung
- Wesentlichkeitsbegriff wird inhaltlich im SGB VIII aufgegriffen

Übergreifende Bedarfslage:

- Verpflichtung zu ganzheitlichem, bedarfsübergreifenden Hilfeansatz

Art und Umfang der Leistungen (Leistungskataloge)

Die Leistungsformen des SGB IX werden in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII übernommen und im Hinblick auf Dienstleistungen entsprechend der Leistungsgrundformen des SGB VIII spezifiziert.

Es wird klargestellt, dass – ebenso wie erzieherische Hilfen – einzelne Leistungen der Eingliederungshilfe miteinander oder einzeln gewährt werden können.

Leistungskataloge:

- Zwei getrennte, „offene“ Leistungskataloge für EGH (§§ 35a-i SGB XIII) und HzE (§ 2 SGB VIII)
- damit Einführung eines eigenen Leistungskatalogs für Leistungen der EGH in das SGB VIII
- Unterstreichung der Ausrichtung auf die spezifische Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“
- Aufnahme „Auffangverweis“ auf das SGB IX Teil 2

Früherkennung und Frühförderung:

- Beibehaltung der bisherigen Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung
- Überführung als eigenes Leistungssetting ins SGB VIII
- Keine Anwendung des Hilfeplanverfahrens (Allerdings Bedarfsplanung)

Hilfe- bzw. Gesamtplanung

Planungsverfahren, Hilfe- und Leistungsplanung:

- Einheitliche Regelung von Grundsätzen und Anforderungen, die bei EGH und HzE gleichermaßen gelten
- Spez. Anforderungen an Planung bei Leistungen der EGH
- Verweis auf SGB IX 1. Teil (Koordinierung), wenn Jugendamt ausschließlich als Rehabilitationsträger agiert

Bedarfsfeststellung:

- Konkrete Anforderung an Prüfung der Erforderlichkeit eines Gutachtens im Sinne eines Stufenplans
- Berücksichtigung der Interessen des leistungsberechtigten jungen Menschen und seiner Familie (Beteiligung)

Instrumente der Bedarfsermittlung:

- Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit für Kinder und Jugendliche (ICF-CY)

Verfahrenslotse

Ein Verfahrenslotse nach § 10 b SGB VIII ist eine spezielle Ansprechperson in Jugendämtern, die Heranwachsenden mit (drohender) Behinderung und ihren Familien dabei hilft, ihre Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe und weitere Rechte geltend zu machen. Für die Leistungserbringung ist der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich. Er wurde zum 01.01.2024 eingeführt und **zunächst bis zum 31.12.2027 befristet.**

Wesentliche Aufgaben:

- **Hilfe und Beratung** bei der Orientierung im Leistungssystem.
- **Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen** oder dem Verfassen von Anträgen für Eingliederungshilfen.
- **Herstellung eines Kontakts** zu den zuständigen Stellen und Weiterleitung an geeignete Ansprechpersonen.
- **Teilnahme an Planverfahren** (z. B. [Hilfeplanverfahren](#), Gesamtplanverfahren, Teilhabepanverfahren und -konferenzen).
- Halbjährliche **Berichterstattung** gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (z. B. Rehabilitationsträger).

Verfahrenslotse

Anpassungen durch den Gesetzentwurf

- Entfristung
- Anpassung der Funktion: Bezugnahme auf Leistungen zur Teilhabe und der Pflegeversicherung
- Beibehaltung der Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Konkretisierung in Bezug auf Jugendhilfeplanung

Leistungserbringungsrecht und Gerichtsbarkeit

Leistungserbringungsrecht:

- Ausmaß inklusiver Ausrichtung von Angeboten als Kriterium im Rahmen der Subventionsfinanzierung
- Anerkennung von Trägern der EGH als Träger der freien Jugendhilfe
- Weitergeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach SGB IX für einen längeren, konkret festgelegten Zeitraum (31.12.2032), aber Anspruch der vorzeitigen Neuverhandlung
- Bei Neuverhandlung Verlängerung der Frist für Anrufung der Schiedsstelle (12 Wochen)

Gerichtsbarkeit:

- Sozialgerichte: EGH und Hilfe für junge Volljährige
- Verwaltungsgerichte: Kinder- und Jugendhilfe im Übrigen

Kostenheranziehung

- Bundesweit einheitliche und transparente Kostenbeiträge
- Ambulante Leistungen kostenbeitragsfrei
- Orientierung an der sog. häuslichen Ersparnis bei stationären und teilstationären Leistungen
- Staffelung nach Einkommenshöhe
- Keine Kostenbeiträge für junge Menschen mit eigenem Einkommen
- Keine hohen Eigenanteile mehr an den Leistungen zum Wohnen und zur Mobilität
- Grundsätzlicher Ausschluss der Verschlechterung

Herausforderungen

Organisation (Verwaltungsstrukturreform)

Zusätzliche Bürokratie

Angleichung der Maßstäbe

Ungeklärte Finanzierung der Mehrkosten (Konnexität)

(1+1 =3)

Fachkräftesituation (in der Verwaltung und bei den Leistungsträgern)

Fazit:

Entwurf grundsätzlich zu begrüßen; aber Anpassungen notwendig.

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit !